

Stadt Heinsberg – 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen.

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.11.2019	Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachts empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.	Bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass betroffene Flächen bereits in der Vergangenheit auf Kampfmittel untersucht wurden. Eine Sicherheitsdetektion ist daher ebenfalls entbehrlich.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach	20.11.2019	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW verweist auf seine Stellungnahme vom 16.07.2019, die er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben hat.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsempfehlung zur frühzeitigen Beteiligung unter T2 verwiesen, die in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.10.2019 beraten und beschlossen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 3	Wasserverband Eifel- Rur Düren	25.11.2019	Der Wasserverband Eifel-Rur bittet im weiteren Verfahren die Entwässerungsplanung mit ihm abzustimmen.	Die weitere Entwässerungsplanung wird mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 4	Kreis Heinsberg Federführung	26.11.2019	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Immissionswerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und keine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens, nicht zu besorgen sind.</p>	<p>Zum Schutz der vorhandenen überwiegenden Wohnnutzungen im nördlich angrenzenden Ortsteil Oberbruch-Bleckden sind die Gewerbeflächen in Zonen gegliedert. Die einzelnen Zonen sind im Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes jeweils als eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Grad der Einschränkung ergibt sich aus dem jeweiligen Abstand zu Wohnnutzungen. Demgemäß sind im Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes die in den einzelnen Baugebieten (GE⁴ +GE⁵) nach der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.10.2007 (Mbl.Nr. 29 S. 659ff.) in den entsprechenden Abstandsklassen aufgeführten Betriebe und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten von der Zulässigkeit ausgeschlossen bzw. ausnahmsweise zugelassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit der Betriebe nachzuweisen. Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten, da die Flächen vorher landwirtschaftlich genutzt wurden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der ASP I mit Stand vom 14.01.2019 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.</p> <p>Ein Teil (ca. 64 %) der Kompensation soll intern erfolgen durch die Anlage eines 20 m breiten Pufferstreifens entlang der Nordgrenze zur Wurm hin. Dieser Streifen soll naturnah mit Gehölzen und Wildkrautflächen gestaltet werden und auch einer möglichen Renaturierung der Wurm durch den WVER dienen.</p> <p>Die externe Kompensation der verbleibenden 23.084 Ökopunkte erfolgt auf den Flächen Gemarkung Heinsberg, Flur 4, Flurstücke 95, 99, 100 und 117. Die Flächen werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen wie geplant umgesetzt bzw. beachtet werden .</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
			<p><u>Brandschutzdienststelle:</u></p> <p>Es wird nochmals die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 26.08.2019 beigefügt.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsempfehlung zur frühzeitigen Beteiligung unter T8 verwiesen, die in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.10.2019 beraten und beschlossen wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 5	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnunterlassung Krefeld	06.12.2019	<p>Die Autobahnunterlassung Krefeld verweist auf seine Zuständigkeit für den an das Plangebiet angrenzenden Autobahnabschnitt der A 46.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone (40m /100m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 46 / AS Dremmen. Daher seien die beigefügten Allgemeinen Forderungen grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz (FStr.G) bedürfen diese auf Grund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sollte ein entsprechender Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gem. § 9 (1 und 2) FStr.G aufgenommen werden. Ebenso sollte die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung eingetragen und beschriftet werden.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wird unter 6.6 nachfolgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><u>Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone der Autobahn A 46 (gem. § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FStrG)</u></p> <p><u>Anbauverbotszone:</u> <i>In einer Entfernung bis zu 40,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 46 dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich sind (Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen oä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</i></p> <p><u>Anbaubeschränkungszone:</u> <i>In einer Entfernung bis zu 100,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 46</i></p> <p>a. <i>dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichtwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</i></p> <p>b. <i>sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 46 nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</i></p> <p>c. <i>bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur</i></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p><i>BAB 46 einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</i></p> <p>Darüber hinaus werden die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungen zeichnerisch im Bereich der 9. Änderung in den Plan übernommen.</p>	
			<p>Des Weiteren wird eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der zusätzlichen zu erwartenden Zusatzverkehre und deren Verträglichkeit im umliegenden Straßennetz gefordert.</p>	<p>Bereits im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Dremmen sowie der im Parallelverfahren durchgeführten 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“ wurden die Belange der Bundesautobahn 46 mit der zuständigen Autobahnniederlassung in Krefeld abgestimmt.</p> <p>Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a wird ein bisher nicht erschlossener Bereich mit einer Fläche von ca. 2,4 ha erstmalig verbindlich als Baugebiet ausgewiesen. Das Gewerbe- und Industriegebietes Dremmen hat eine bereits bebaute Gesamtfläche von ca. 57,4 ha. Anhand der Gesamtgröße des Gewerbe- und Industriegebietes ist ersichtlich, dass es sich bei der aktuellen Baugebietsausweisung nur um eine geringfügige Gebietserweiterung handelt. Aus den vorgenannten Gründen ist aus Sicht der Stadt Heinsberg ein Verkehrsgutachten entbehrlich. Das Gewerbe- und Industriegebiet verfügt über einen leistungsfähigen Knotenpunkt an der Kreisstraße Nr. 5 in einem ausreichendem Abstand zur BAB 46.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen</p>

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Der Bauleitplan werde in Kenntnis der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenverwaltung könnten weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Die Stellungnahmen und Hinweise im Hinblick auf die Nähe zur BAB 46 werden zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.